

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 UVPG**

**für die wesentliche Änderung der Deponie Baumgartner Bogen (Landkreis Erding, Markt Isen) durch die Sanierung der Gasanlage und weiterer Baumaßnahmen im Rahmen der In-Situ Stabilisierung der Deponie**

Der Landkreis Erding betreibt in der Marktgemeinde Isen auf der Flnr. 4/0, Gemarkung Sollacher Forst, die Deponie „Baumgartner Bogen“ der Deponiekategorie II. Die Siedlungsabfalldeponie wurde von 1989 bis 2005 mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Sperrmüll und Gewerbemüll verfüllt. Insgesamt wurde ein Abfallvolumen von ca. 400.000 Tonnen in der Deponie abgelagert. Die Deponie bedeckt eine Fläche von ca. 5 Hektar und verfügt über ein Deponiegas- und Sickerwassererfassungssystem. Nach dem Ende der Abfallablagerung wurde die Deponie 2006 mit einer Oberflächenabdichtung bedeckt und rekultiviert.

Die Deponie befindet sich am Eintritt in die Schwachgasphase. Daher beabsichtigt der Landkreis Erding, die thermische Gasbehandlungs- und die Gaserfassungsanlage zu erneuern und an die Schwachgasverhältnisse anzupassen, um die Treibhausgasemissionen der Deponie zu mindern. Durch die neue Anlage soll auch Deponiegas abgesaugt werden, um die Abbauprozesse im Deponiekörper zu beschleunigen („In-Situ Stabilisierung“). Zusätzlich ist auch der Neubau von Gastransportleitungen und der Rückbau nicht mehr benötigter Gasleitungen und -anlagen, die Außerbetriebnahme der Sickerwasserrückführung und die Errichtung einer Stützwand zum angrenzenden Wertstoffhof geplant. Während der Erneuerung der Gasanlagen soll die Deponie temporär über das Sickerwasserrückführungssystem entgast werden.

Der Landkreis Erding hat für die Genehmigung dieser wesentlichen Änderung der Deponie am 26.09.2023 einen Antrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Die Regierung führt zur Entscheidung über den Antrag ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch.

Im Rahmen von diesem Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG beziehungsweise nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Regierung von Oberbayern eine Vorprüfung durchzuführen, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Bei der Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann, also auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Dabei wurden die Merkmale und der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt.

**Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und unterbleibt.**

Die Baumaßnahmen finden auf dem Gelände der Deponie und auf dem Gelände des angrenzenden Wertstoffhofes statt. Diese Flächen haben keine besondere ökologische Bedeutung. Die Änderungen greifen auch nicht in den Deponiekörper ein, sodass keine Stoffeinträge von der Deponie in Boden und Gewässer zu erwarten sind. Das Gelände von Deponie und Wertstoffhof und der umliegende Erholungswald werden von den Baumaschinen durch zusätzliche Lärmemissionen und Luftschadstoffe belastet, die aber wegen ihres geringen Ausmaßes und der vorübergehenden Dauer nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter wirken.

Nach dem Bauvorhaben sind keine erhöhten Lärm- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten, weil durch den Einsatz der neuen Schwachgasanlage und der Sanierung des Gaserfassungssystems die Emission von Luftschadstoffen reduziert wird und auch die Lärmbelastung abnimmt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das bedeutet, dass keine selbstständige Klage dagegen möglich ist. Wer meint, dass die UVP-Pflicht zu Unrecht verneint worden ist, kann dies nur mit einer Klage gegen die noch zu treffende Entscheidung im abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahren ins Feld führen.

Weitere Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt, eingeholt werden.

München, 08.01.2024

Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt

gez. Degenhart